



Informationen zum Friedhof Neu-Bamberg

Rechtsgrundlage für die Nutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Neu-Bamberg bildet die Friedhofssatzung vom 13.11.2017

Der Friedhof ist in **zwei Bereiche** untergliedert

- a) **den Bereich in dem die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten** (Grabfelder A bis F)
- b) **den Bereich, in dem die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten** (Grabfelder H und H1, Baumfeld J).

Beisetzungen können vorgenommen werden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten (einstellig, zweistellig)
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld
6. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld/Baumfeld
7. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im umrandeten Bereich

Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sind solche Grabstätten, die nur für die Dauer der Ruhezeit (30/15 Jahre) zur Verfügung gestellt werden und nach Ablauf dieser Zeit abzuräumen sind. *Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten* sind solche Grabstätten an denen für die Dauer von 30 Jahren ein besonderes Nutzungsrecht erworben wird, das auch nach Ablauf dieser Zeitspanne, **einmal wieder erworben** werden kann.

Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Grundsätzlich gilt, dass ein Grabmal oder eine Grabeinfassung nur mit schriftlicher Genehmigung errichtet werden darf. Den Antrag hierzu stellt in der Regel der Steinmetz, der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt ist. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Kreuznach einzureichen.

Im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Maße:

1. für die Grabeinfassung

Art des Grabes	Breite	Länge
Reihengrabstätte für Kinder	0,60 m	1,20 m
Reihengrabstätte	0,90 m	2,00 m
Urnenreihen- Urnenwahlgrabstätte	0,60 m	0,80 m
Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle	1,00 m	2,50 m
Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	2,40 m	2,50 m

Die Grabeinfassung darf nicht höher als 0,30 m und nicht stärker als 0,15 m sein. Als seitlicher Abstand zwischen den Grabstätten sind 0,40 m einzuhalten.

2. für die Grabsteine

Art des Grabes	Höhe	Breite/Höchstlänge
Reihengrabstätte für Kinder a) als stehendes Grabmal b) als liegendes Grabmal	a) bis 0,80 m b) bis 0,40 m	a) bis 0,45 m b) bis 0,50 m
Reihengrabstätte a) als stehendes Grabmal b) als liegendes Grabmal	a) bis 0,95 m b) bis 0,50 m	a) bis 0,60 m b) bis 0,70 m
Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle a) als stehendes Grabmal b) als liegendes Grabmal	a) bis 1,20 m b) bis 0,50 m	a) bis 0,60 m b) bis 0,90 m
Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen c) als stehendes Grabmal d) als liegendes Grabmal	c) bis 1,20 m d) bis 0,75 m	c) bis 1,20 m d) bis 1,20 m
Urnenreihengrabstätte	bis 0,60 m	bis 0,50 m

Grabplatten, die bis zu 50 % der Grabfläche abdecken, sind zulässig.

Im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt folgendes:

Bei Reihengrabstätten, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld wird von der Gemeinde eine **Grabplatte beschafft und verlegt**. Die Grabstätten im Rasengrabfeld dürfen nicht bepflanzt, noch mit Grabschmuck versehen werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde.

Bei den Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im umrandeten Bereich, dürfen nur Findlinge (max. 0,40x0,40x0,40), liegende Grabsteine (0,40x0,40x0,20) oder Holzkreuze mit einer max. Höhe von 0,50 m aufgestellt werden. Die Restfläche darf bepflanzt werden.

Standsicherheit

Für die Unterhaltung der Grabstätte und die Standsicherheit des errichteten Grabmales und der Einfassung ist der jeweilige Inhaber des **Ruherechtes** (bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten) bzw. des **Nutzungsrechtes** (bei Wahlgrabstätten) verantwortlich.

die Ruhezeiten

Für jede(n) Verstorbene(n) ist nach dem Bestattungsgesetz eine Mindestruhezeit von 15 Jahren einzuhalten. Die Ruhezeit selbst richtet sich nach den örtlichen Bodenverhältnissen. So sind auf dem Friedhof in Neu-Bamberg für *Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnen 15 Jahre* Ruhezeit festgelegt.

Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden die Grabflächen von der Ortsgemeinde abgeräumt.

Noch Fragen zum Friedhof, dann wenden Sie sich bitte an den Ortsbürgermeister oder den für Friedhofsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Kreuznach (Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg), Rheingrafenstr. 11, Herrn Schlarb, Tel. 06708-610441; oder E-Mail: schlarb@vgvkh.de

Ihre Ortsgemeinde Neu-Bamberg
Markus Müller, Ortsbürgermeister